

Abdruck

Regierung
von
Niederbayern

Regierung von Niederbayern · Postfach · 8300 Landshut 1

Gegen Empfangsbestätigung

Landratsamt Landshut

8300 Landshut

GZ: 820-8743-508 Tel.Nr. (0871) 808-1821 Zi.Nr. 102U Datum: 13.12.1990

Vollzug der Abfallgesetze;
Errichtung des Bauabschnittes III der zentralen Reststoffdeponie Oberglaim
des Landkreises Landshut

Anlagen: Anlage 1 "Mineralische Deponieabdichtung"
Anlage 2 "Kunststoffdichtungsbahnen"
Anlage 3 "Betriebsanweisung-Alarmplan-Benutzungsordnung"
Anlage 4 "Jahresbericht"
Anlage 5 Lageplan Beobachtungsbrunnen

Aus Anlaß der Errichtung des Bauabschnittes III der zentralen Reststoffdeponie Oberglaim erläßt die Regierung von Niederbayern folgenden den Planfeststellungsbeschuß vom 01.02.1984 - 820-8743-508 - i.d.F. der Änderungsbescheide vom 26.07.1985 und 04.11.1985 ergänzenden

B e s c h e i d :

I. Planunterlagen

Die Errichtung des Bauabschnittes III der zentralen Reststoffdeponie Oberglaim hat nach Maßgabe folgender Planunterlagen zu erfolgen, soweit in den Auflagen unter II nichts Abweichendes bestimmt ist.

Hauptdienstgebäude
Landshut
Regierungsplatz 540

Besuchszeiten
Montag - Donnerstag Freitag
8.15 - 11.45 Uhr 8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Telefon
(Vermittlung)
(0871) 808-01

Teletex
87 18 10
regnb
Telefax
(08 71) 808-10 02

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten
der Zahlstelle bei der Regierung oder
der Staatsoberkasse Landshut

1. Planmappe des Ing.-Büros Dipl.Ing. P. Kessler Coplan GmbH vom Januar/
Februar 1990 bestehend aus folgenden Unterlagen

- 1.1 Erläuterungsbericht vom 23.01.1990
- 1.2 Grundstücksverzeichnis
- 1.3 Übersichtslageplan M = 1 : 50 000
- 1.4 Flurkarte M = 1 : 5 000
- 1.5 Lagepläne
 - 1.5.1 Lageplan Endausbau/Baulos I M = 1 : 500
 - 1.5.2 Betriebsablaufplan M = 1 : 500
- 1.6 Längsschnitt Ableitungskanal M = 1 : 100/1 000
- 1.7 Lageplan Ableitungskanal M = 1 : 1 000
- 1.8 Querprofile
 - 1.8.1 Profil 12-13 M = 1 : 500
 - 1.8.2 Profil 14-15 M = 1 : 500
 - 1.8.3 Profil 16-17 M = 1 : 500
 - 1.8.4 Profil 18-19 M = 1 : 500
 - 1.8.5 Profil 20-21 M = 1 : 500
- 1.9 Detailpläne
 - 1.9.1 Basisabdichtung M = 1 : 20
 - 1.9.2 Spülkopf M = 1 : 50
 - 1.9.3 Böschungsdurchführung M = 1 : 25
 - 1.9.4 Schrägschacht M = 1 : 50
 - 1.9.5 Einstiegsgebäude M = 1 : 50
 - 1.9.6 Schachtdetail Ableitungskanal M = 1 : 20
 - 1.9.7 Regelquerschnitt Ringstraße M = 1 : 50
- 1.10 Bodenuntersuchung
- 1.11 Kostenschätzung

2. Plangeheft Tektur Sickerwasserleitung mit folgenden Unterlagen:

- 2.1 Erläuterungsbericht vom 20.09.1990
- 2.2 Lageplan Endausbau/Baulos I M = 1 : 500
- 2.3 Kanallängsschnitt S8 - S8.6 M = 1 : 50/500
- 2.4 Ableitungskanal, 1. Abschnitt d. Pressung M = 1 : 250

3. Plangeheft Oberflächenwasserableitung mit folgenden Unterlagen:

- 3.1 Erläuterungsbericht vom 01.10.1990
- 3.2 Absetzbecken für Oberflächenwasser M = 1 : 50
- 3.3 Lageplan Oberflächenwasserbecken M = 1 : 500

II. Auflagen

1. Bautechnische und baurechtliche Anforderungen

- 1.1 Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit nicht gefährdet werden. Die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sind zu beachten (Art. 3 BayBO).
- 1.2 Für die Ausführung der Bauarbeiten hat der Bauherr geeignete Unternehmer (Art. 61 BayBO) zu bestellen.
- 1.3 Baustoffe und Bauteile, an die wegen der Standsicherheit, des Brandschutzes, des Wärmeschutzes oder des Schallschutzes bauaufsichtliche Anforderungen gestellt werden und für die technische Baubestimmungen nach Art. 3 Abs. 3 BayBO eingeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung einer Überwachung nach Art. 25 BayBO unterliegt.

Hinsichtlich prüfzeichenpflichtiger Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen ist die Prüfzeichenverordnung vom 07.10.1990 (GVBl S. 469) zu beachten.

- 1.4 Bei der Ausführung von Bauarbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV), und hier insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften Bauarbeiten vom 01.04.1977, die DIN 4420 Blatt 1 und 2 vom März 1980 (Arbeits- und Schutzgerüste) zu beachten und einzuhalten. Unternehmer und Bauherr haften für ordnungsgemäße Ausführung.
- 1.5 Nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz ist der Unternehmer bei Auffinden von Bodendenkmälern (auch prähistorische Funde) verpflichtet, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege den Fund anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 1.6 Die gesamte Baumaßnahme (Einstiegsgebäude bzw. Schrägschacht) ist nach einer geprüften statischen Berechnung vorzunehmen, die dem Landratsamt Landshut -Kreisbauamt- vorzulegen ist.
- 1.7 Stahlbetonarbeiten dürfen nur durch Bauunternehmer ausgeführt werden, die die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und eine sorgfältige Ausführung gewährleisten. Auf die DIN 1045, Ausgabe Januar 1972 (Fassung April 1975) wird besonders verwiesen.
- 1.8 Die lichte Durchgangshöhe der Treppe muß senkrecht gemessen mindestens 2,0 m betragen (Art. 19 BayBO).
- 1.9 In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 15 cm tiefer liegenden Flächen angrenzen, ausreichend fest zu umwehren (H = mind. 1,0 m).

- 1.10 Die technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücks-entwässerungsanlagen, DIN 1986 Teil 1, 2 und 3 Entwässerungsanlagen in Gebäuden und Grundstücken vom Dezember 1979, sind zu beachten und einzuhalten. Für die Verlegung von Grundleitungen gelten auch die Bestimmungen der DIN 4033 und 4124.
- 1.11 Die Baugrundbeschaffenheit muß gemäß DIN 1054 die Standsicherheit der baulichen Anlagen gewährleisten. Im Zweifelsfall ist die Eignung vor Baubeginn nachzuweisen. Dies gilt gemäß DIN 4124 auch insbesondere bei Hanglagen für die Böschungsstabilität und Baugrubenaussteifung.

2. Arbeitsschutz

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Bei der Errichtung des BA III sowie bei Betrieb der gesamten Reststoffdeponie sind folgende Vorschriften aus dem Regelwerk der Unfallversicherungsträger zu beachten:

UVV "Allgemeine Vorschriften" (GUV 0.1 bzw. VBG 1)
Sicherheitsregeln für Deponien (GUV 17.4 - Entwurf Dez. 1989)
UVV "Müllbeseitigung" (GUV 7.8 bzw. VBG 126)
UVV "Verdichter" (VBG 16)
UVV "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (GUV 2.10 bzw. VBG 4)
UVV "Erdbaumaschinen" (GUV 3.50 bzw. VBG 40)
UVV "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (GUV 0.7 bzw. VBG 125)
Explosionsschutz-Richtlinien (GUV 19.8 bzw. ZH 1/10)
Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen (GUV 17.5)
Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von
abwassertechnischen Anlagen (GUV 17.6 bzw. ZH 1/177)
Merkblatt "Schadstoffsammlung" (GUV 27.9)

2.1.2 Besonders zu beachten sind die o.g. "Sicherheitsregeln für Deponien" (Entwurf Dez. 1989), die vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand -BAGUV- herausgegeben worden sind. Die "Sicherheitsregeln" sind vom Lkr. Landshut beim zuständigen Träger der Unfallversicherung anzufordern. Ein Exemplar ist im Betriebsgebäude zur Einsicht aufzubewahren.

2.2 Einstiegsgebäude

2.2.1 Geländer

Das Geländer (Anlage 9.5 Schnitt 1-1 der Planmappe) muß mit einer Fußleiste von mindestens 0,05 m Höhe versehen sein.

2.2.2 Gitterroste

Im Freien und überall dort, wo mit Verschmutzung und erhöhter Rutschgefahr zu rechnen ist, sollen Sicherheitsgitterroste verwendet werden.

2.3 Schrägschacht

Unterirdische Bauwerke sind gem. der GUV 17.4 Abschnitt 5.4 auszubilden. Besonders ist hier auf die ausreichende Belüftung und Beleuchtung zu achten.

Die Neigung des Schrägschachtes beträgt mehr als 12,5 %. Es ist deshalb eine mind. 1,20 m breite Treppe mit Handlauf vorzusehen.

3. Errichtung des Deponieplanums

3.1 Das Planum der Deponie muß so beschaffen sein, daß ein Befahren mit schweren Baugeräten und eine einwandfreie Verdichtung der Basisabdichtung gewährleistet sind. Für die erforderlichen Bodenkennwerte sind die

"Zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau" (ZTVE-StB 76, berichtigte Fassung 1978), Abschnitt 3.7.4 Tab. 6 und 7 anzuwenden.

- 3.2 Für evtl. Auffüllungsmaßnahmen zwischen "Anstehendem" Boden und UK Dichtungsschicht muß weitgehend homogenes, verdichtungswilliges Material verwendet werden.
Ggf. notwendige Auffüllungen sind ausreichend und lagenweise zu verdichten. Die verdichteten Lagen dürfen eine Dicke von jeweils 25 cm nicht überschreiten. Die bodenphysikalischen Kennwerte des anstehenden und des eingebrachten Materials (nach Verdichtung) müssen bei Setzungsermittlungen mit berücksichtigt werden.
- 3.3 Die geforderten Gefälleverhältnisse für die Neigung der Basisabdichtung sind bereits beim Planum zu berücksichtigen.
Das Planum ist so herzustellen, daß die darauf aufliegende Dichtungsschicht, bezogen auf die Sollhöhe, an keiner Stelle die geforderte Dicke unterschreitet.
- 3.4 Ein Austrocknen des Planums ist zu vermeiden. Risse und Spalten im Planum sind vor Aufbringen der Basisabdichtung durch Anfeuchten, ggf. Einschlämmen, von feinkörnigem Material und Verdichtung zu beseitigen. Unmittelbar vor Aufbringung der Basisabdichtung müssen die für das Planum geforderten bodenphysikalischen Kennwerte gegeben sein. Das Planum muß ständig ausreichend entwässert sein, vor allem, um Konsistenzänderungen im Material des Planums wirksam zu verhindern.
- 3.5 Von einem fachlich geeigneten Institut bzw. Ingenieurbüro ist die ordnungsgemäße Ausführung des Planums gem. Pkt. 3.1 bis 3.4 ständig zu überwachen und insbesondere auch die erforderliche Verdichtung vor Aufbringung der Basisabdichtung zu überprüfen (1 000 qm Raster).

Das Setzungsverhalten des Planums muß in Abhängigkeit von den vorgeesehenen, aufgebrachtten Auflasten durch Setzungsberechnungen nachgewiesen sein. Die entsprechenden Nachweise müssen dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz (LfU) vor Einbau der Dichtung vorliegen.

3.6 Nach der Durchführung der bereits begonnenen dynamischen Intensivverdichtung ist vor dem Beginn der weiteren Bautätigkeiten der Zustand der Aufstandsfläche bzw. die ausreichende Tragfähigkeit des Untergrundes anhand geotechnischer Untersuchungen nachzuweisen. Die verantwortliche und nachprüfbar Untersuchung und Bewertung des mit der Fremdüberwachung beauftragten bodenmechanischen Büros oder Instituts muß als Ergebnis der geotechnischen Untersuchungen mindestens folgende Gesichtspunkte behandeln:

- Standsicherheit der natürlichen oder künstlichen Böschungen,
- Tragfähigkeit und Verformungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Deponiebasis und der Aufstandsfläche der künstlichen Böschungen,
- langfristiges Setzungsverhalten der dynamisch verdichteten Flächen unter Berücksichtigung des bereits eingelagerten organischen Materials.

4. Basisabdichtung

4.1 Auf der Sohle der Deponie ist eine mind. 100 cm mächtige, lückenlose Dichtungsschicht mit einem k_f -Wert von $\leq 1 \times 10^{-9}$ m/s und einer einfachen Proctordichte von 95 % in 4 Lagen zu je 25 cm einzubauen (nasse Seite der Proctorkurve).

Im Böschungsbereich muß die gleichwertige Dichtungsschicht eine Mächtigkeit von mind. 75 cm (3 Lagen à 25 cm) aufweisen.

Der Kalkgehalt des Dichtungsmaterials darf 15 % nicht übersteigen. Bei einem Karbonatgehalt über 15 % sind die zuständigen Fachbehörden hinzuzuziehen.

Im Bereich der Aufstandsfläche mit dynamischer Intensivverdichtung hat der Aufbau der mineralischen Dichtungsschicht nach den ergänzenden Vorgaben des Geologischen Landesamtes zu erfolgen.

Die Mindestmächtigkeit der Dichtungsschicht muß auch im Bereich der Drainagerohre gewährleistet sein.

4.2 Die Klassifizierung und die Eignungsnachweise der für die Dichtung erforderlichen Materialien sind entsprechend den in Anlage 1 aufgeführten Hinweisen auszuführen. Die Ergebnisse der entsprechenden Prüfungen sind dem LfU vor Einbau der Dichtung vorzulegen. Die Anlage 1 wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

4.3 Der ordnungsgemäße Einbau der Dichtungsschicht sowie des Trenndammes (vgl. Auflage 4.8) ist vor Ort durch den Bauleiter zu überwachen. Daneben sind sämtliche Abdichtungsarbeiten sowie die Erstellung der Aufstandsfläche in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Baugrundgutachtens von einem unabhängigen, fachlich geeigneten und mit bodenmechanischen Fragen vertrauten Institut bzw. Ingenieurbüro laufend zu überwachen, zu überprüfen und zu dokumentieren (Fremdüberwachung). Die Einhaltung der geforderten Werte ist bei der Abnahme der einzelnen Bauabschnitte durch ein Gutachten nachzuweisen. Der Nachweis ist jeweils in einem 1 000 qm Raster für die Dichtungsfläche der Sohle und Böschungen sowie für 50 lfd. m Trenndamm (Auflage 4.8) zu führen. Für die Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes k nach DIN 18130, Teil 1, sind ungestörte Proben zu entnehmen.

Art und Umfang der Fremdüberwachung sind unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Landshut (WWA), des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft (Lfw) (Fachbereich F) und des LfU festzulegen. Die Fremdüberwachung vor Ort hat während des Dichtungseinbaues permanent zu erfolgen.

4.4 Das Gefälle der Kombinationsdichtung zu den Drainageleitungen und das Gefälle des Dränsystems muß mindestens 2 ‰ betragen. Das Gefälle sowie die Höhenlage der Sohlfläche über NN sind vor der Abnahme durch Vorlage von entsprechenden Vermessungsberichten nachzuweisen.

4.5 Nach der Einbringung der Dichtungsschicht ist eine Teilabnahme durch das LfU durchzuführen.

4.6 Die fertiggestellte mineralische Dichtungsschicht ist vor Austrocknung, Frosteinwirkung, Erosion und mechanischen Beschädigungen zu schützen.

4.7 Auf die mineralische Dichtungsschicht sind PEHD-Kunststoffbahnen im Preßverbund aufzubringen. Diese müssen eine Mindestdicke von 2,5 mm aufweisen.

Die Qualitätssicherung und die Verlegung der Kunststoffdichtungsbahnen sind entsprechend den in Anlage 2 aufgeführten Hinweisen auszuführen. Die Ergebnisse der entsprechenden Prüfungen (Eignungsnachweise) sind dem LfU vor Einbau der Kunststoffdichtungsbahnen bzw. nach Abschluß der Einbauarbeiten (Verlegungsnachweise) vorzulegen.

Die Anlage 2 wird zu einem Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Der ordnungsgemäße Einbau der Kunststoffdichtungsfolien ist vor Ort durch den Bauleiter zu überwachen. Daneben sind sämtliche Verlegearbeiten (vgl. Anlage 2) von einem unabhängigen, fachlich geeigneten Institut bzw. Ingenieurbüro laufend zu überwachen, zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Einhaltung der geforderten Qualitätsanforderungen und der Verlegehinweise sind bei der Abnahme der einzelnen Bauabschnitte nachzuweisen.

- 4.7.1 Der Einbindegraben am oberen Umfang der Deponie zur Aufnahme der Kunststoffdichtungsbahn muß mit bindigem oder anderem wenig wasserwegsamem Material verfüllt werden, um eine lokale konzentrierte Einleitung von Oberflächenwasser über diesen Graben hinter die mineralische Dichtungsschicht auszuschließen.
- 4.8 Die Fläche für die Notdeponierung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ist durch einen bindigen Damm (lagenweiser Aufbau, Durchlässigkeitsbeiwert k_f von $\leq 1 \times 10^{-9}$ m/s, Verdichtungsgrad von ≥ 95 % der einfachen Proctordichte) von der Fläche für die Reststoffablagerung zu trennen.
- 4.9 Nach der Fertigstellung der Kombinationsdichtung ist eine Teilabnahme durch das LfU durchzuführen.
- 4.10 Die fertiggestellte Kombinationsdichtung ist durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung, Austrocknung, Vernässung und Frost zu schützen. Der Schutz vor Beschädigung ist auch insbesondere beim Einbau der Dränschicht und der ersten Abfallschichten bis zu einer Gesamtdicke von 2 m erforderlich. Der Frostschutz ist vor Beginn der Frostperiode durch Überdeckung mit einer mindestens 2 m starken Schicht, bestehend aus Flächendränage und Schlacke sicherzustellen.
- 4.11 Auf die Kombinationsdichtung ist ein mechanisch verfestigtes Geotextil mit einem Flächengewicht von mindestens 1 200 g/qm mit 0,5 m Randüberlappung zu verlegen, um u.a. ein Einpressen des Materials der Flächenentwässerung in die Kunststoffdichtung und somit seine Zerstörung zu verhindern und gleichzeitig eine rasche Ableitung des Sickerwassers zu bewirken. Bei stark alkalischen Sickerwässern dürfen keine Geotextilien aus Polyester verwendet werden.

Evtl. höhere Anforderungen des Folienherstellers bzgl. des erforderlichen Flächengewichts zum Schutz der Folie sind vor Ausführung zu klären und bei der Bauausführung zu beachten.

Beim Aufbringen des Geotextils ist darauf zu achten, daß die Dichtungsbahnen in ebenem Zustand abgedeckt werden. Das Aufbringen des Geotextils soll zügig erfolgen. Es muß bei Bahntemperaturen geschehen, die nicht wesentlich von der Temperatur des Untergrundes abweichen, um Faltungen, Spannungen o.ä. zu vermeiden.

4.12 Die Neigung der Böschungen darf nicht größer als 1 : 3 sein.

5. Dränschicht, Entwässerungssystem

5.1 Als Flächenentwässerung ist eine mind. 40 cm starke Dränschicht aus Material der Körnung 8/16 auf das Geotextil aufzubringen. Zum Schutz der Kunststoffoliendichtung ist das Dränmaterial in 2 Lagen à 0,2 m aufzubringen, wobei die untere Lage nur aus rolligem Material bestehen darf. Als Material für die obere Lage darf auch gebrochenes Material verwendet werden.

Der Massenanteil des Unterkorns darf 10 Gew.-% nicht überschreiten. Die Dränrohre sind mit Material der Körnung 16/32 in einer Scheitelüberdeckung von mindestens des 2-fachen Rohraußendurchmessers abzudecken, wobei auf das Dränrohr ebenfalls eine 0,2 m mächtige Lage aus rolligem Material zuerst aufgebracht werden muß. Die Kornzusammensetzung ist vor dem Einbau durch eine Kornverteilungskurve nachzuweisen.

5.2 Der CaCO₃-Gehalt des für den Flächenfilter verwendeten Materials darf sowohl für die Körnung 8/16 als auch 16/32 33 % nicht überschreiten. Die Eignung des zum Einbau vorgesehenen Materials für den Flächenfilter ist vor Bauausführung nachzuweisen.

5.3 Beim Einbringen der Flächenentwässerung dürfen bereits verlegte Dränrohre nicht mit schweren Geräten überfahren werden.

Der Einbau der Entwässerungsschicht ist als "Vor-Kopf-Schüttung" vorzunehmen. Bei ihrem Einbau ist darauf zu achten, daß durch den notwendigen Transportverkehr keine Verschiebung der Dichtungsbahn mit Faltenbildung oder eine sonstige Beschädigung der Dichtungsbahn entstehen. Dies ist rechnerisch nachzuweisen. In dem rechnerischen Nachweis sind relevante Werkstoffeigenschaften des eingesetzten Geotextils mit einzubeziehen (z.B. Höchstzugkraft, Dehnung bei Hzkr.). Dabei sind die von den Radlasten der Einbaufahrzeuge erzeugten Flächenpressungen unter Berücksichtigung der Lastverteilung mit den zulässigen materialspezifischen Belastungsparametern der eingebauten Kunststoffdichtungsbahn zu vergleichen. Diese Lasten müssen mit Sicherheit vom Geotextil und vom Dichtungsmaterial aufgenommen werden, ohne daß partielle Überbeanspruchungen entstehen.

Während des Aufbringens der Entwässerungsschicht ist zu kontrollieren, ob Beschädigungen bereits eingetreten sind. Hierzu sind ggf. vereinzelte Aufgrabungen nach kritischen Beanspruchungen durch das Einbaugerät notwendig. Durch baubetriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Kunststoffdichtungsbahnen auch nach der Abdeckung durch Schutzschichten nicht beschädigt werden.

5.4 Für das Entwässerungssystem sind PEHD-Kunststoffrohre zu verwenden.

Die statisch ausreichende Bemessung der Rohre für die vorgesehene Müllauflast ist bei einer Betriebstemperatur von 40 Grad C durch ein Gutachten eines anerkannten Prüfungsinstitutes nachzuweisen und dem LfU vor Einbau vorzulegen. Die Drainageleitungen müssen einen Rohrdurchmesser von mind. 250 mm aufweisen. Die Wassereintrittsfläche soll mindestens 100 qcm pro lfd. Rohrleitung betragen. Der Lochdurchmesser

muß im Bereich von 6 - 8 mm liegen. Unabhängig von den statischen Erfordernissen sind zur Gewährleistung der physikalisch-chemischen Beständigkeit Wandstärken von mindestens 10 mm erforderlich. Die Dränleitungen sind mit einem Aufschlagwinkel von 120 Grad C in die Deponieabdichtung einzubetten. Die Dränleitungen sind die Böschungen hinauf zu verlegen und mit einem abnehmbaren Verschuß zu versehen, so daß auch von diesen Leitungsenden aus Wartungs- und Kontrollmaßnahmen durchführbar sind. An den Enden der Dränleitungen sind Schächte anzuordnen. Die Schächte müssen einen Mindestdurchmesser von 2 m aufweisen.

Die Verbindungen von Rohrleitungen mit Schächten sind als wasserdichte, elastische Wanddurchführungen auszubilden. Die Sickerwasserschächte müssen einen dichten Verschuß aufweisen, der jedoch jederzeit zu Kontrollzwecken von Hand zu öffnen sein muß.

5.5 Unverschmutztes Oberflächenwasser ist während des Deponiebetriebes und nach Rekultivierung der Deponie schadlos abzuleiten. Vor Versickerung bzw. Einleitung in den Feldbach ist das abzuleitende Oberflächenwasser in Absetzbecken oder -teichen vorzubehandeln und der Abfluß zu ver gleichmäßigen.

5.6 Die Spül- und Sickerwasserkontrollschächte sind mit gegen die austretenden Gase und Sickerwasser beständigen Materialien auszuführen oder zu beschichten. Eine gefahrlose Entlüftung der Schächte ist vorzusehen.

5.7 Die Dichtheit der Anschlußleitungen zwischen BA III und BA I ist vor Inbetriebnahme des BA III durch entsprechende Druckprüfungen nachzuweisen.

Gleiches gilt für den Ableitungskanal von BA I bis zum Anschluß an die Kanalisation des Marktes Ergolding.

Die Druckprüfungen sind alle 5 Jahre zu wiederholen.

Die Entwässerung des Sickerwassers von BA III in freiem Gefälle ist bis spätestens 31.12.1995 sicherzustellen bzw. in Betrieb zu nehmen.

Hierzu sind umgehend die entsprechenden Grundstücksverhandlungen unter Zurückstellung von Kostengesichtspunkten wieder aufzunehmen. Bei Erfolglosigkeit weiterer Verhandlungen sind im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit die entsprechenden Enteignungsverfahren einzuleiten.

Der Regierung von Niederbayern (Sachgebiet 820) ist diesbezüglich jährlich - erstmals zum 31.12.1991 - Sachstandsbericht vorzulegen.

Die Pumpstation ist mit einer optischen und akustischen Warnanlage, welche bei Ausfall der Pumpstation in der Warte des Betriebspersonals Alarm auslösen muß, auszustatten.

Für Stromausfall oder Defekt der Hebepumpen sind Ersatzgeräte (Notstromaggregat, Ersatzpumpe) vorzuhalten.

Langfristiger Einstau der Deponieentwässerung muß in jedem Fall ausgeschlossen sein. Die hierzu vorgesehenen Maßnahmen sind im Detail nachzuweisen.

5.8 Die Menge und die Beschaffenheit des Sickerwassers ist laufend zu erfassen und zu überprüfen. Die Meß- und Kontrollschächte sind entsprechend auszurüsten.

5.9 Die Drainleitungen sind mind. einmal jährlich zu spülen.

5.10 Das Dränsystem ist nach Aufbringen der Flächendränage und danach 1 x jährlich mittels fahrbare Fernseh- und Video-Kamera auf Beschädigungen sowie Ablagerungen und Inkrustierungen hin zu prüfen. Die Prüfberichte sind dem LfU innerhalb von 3 Wochen nach der Befahrung vorzulegen.

5.11 Auf der Flächendränage im Bereich der Reststoffablagerungen muß ein mechanisch verfestigtes Geotextil mit einem Flächengewicht von mind. 300 g/qm aufgebracht werden, um Feinstteile vom Entwässerungssystem fernzuhalten.

6. Trennung von Abfallarten

6.1 Zur Einlagerung kommende Rückstände der Müllverbrennung Landshut dürfen nicht mit unverbranntem Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen abgelagert werden. Für die Einlagerung von unverbrannten Abfällen ist deshalb ein gesonderter Einlagerungsbereich auszuweisen, wobei die Abtrennung so auszugestalten ist, daß Sickerwässer der getrennt zu lagernden Abfälle nicht mit der anderen Abfallgruppe in Kontakt kommen (siehe Auflage 4.8).

7. Betriebsanweisung, Ablagerungsplan

Die nach der Auflage unter III 4.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.02.1984 zu erstellende Betriebsanweisung samt Ablagerungsplan ist den sich aus Anlage 3 zu diesem Bescheid ergebenden Anforderungen anzupassen. Die Anlage 3 wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

8. Jahresbericht

Für den Deponiebetrieb ist jeweils für das abgeschlossene Kalenderjahr ein Jahresbericht zu erstellen und dem LfU vorzulegen.

In den Jahresbericht sind die in der Anlage 4 genannten Angaben und Daten mit aufzunehmen. Die Anlage 4 wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

9. Grundwasserbeobachtungsbrunnen

Für den Grundwasserbeobachtungsbrunnen B 9 ist ein Ersatzpegel B 10 zu errichten. Der vom Landesamt für Wasserwirtschaft vorgeschriebene Standort für den Brunnen B 10 ist aus beiliegendem Lageplan (Anlage 5) ersichtlich.

Die Anlage 5 wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Der Brunnen ist unter Beachtung der nachstehend aufgeführten "Mindestkriterien für Beobachtungsbrunnen" unverzüglich zu erstellen.

Bohrverfahren:

Trockenkernbohrungen.

Brunnentiefe:

Mind. 5 m unter Grundwasserspiegel. Ein Durchbohren von stockwerkstrennenden Tonschichten ist jedoch unbedingt zu vermeiden. Treten Unklarheiten auf oder wurden trennende Tonschichten versehentlich durchbohrt, ist das weitere Vorgehen mit dem WWA abzusprechen.

Ausbaumaterial:

Korrosionsbeständige Filter- und Aufsatzrohre, z.B. PVC hart

Ausbaudurchmesser:

Mindestens DIN 125

Ausbauart:

An der Sohle 1 m Sumpfrohr, darüber bis ca. 2 m über Grundwasserspiegel Filterrohre. Hinterfüllung mit Filterkies auf Höhe Brunnenkopfabdichtung. Einbetonierung des Brunnenkopfes in das umgebende Gestein.

Brunnenkopfverschluß:

Jeder Brunnenkopf ist mit einem Schloß zu versehen (möglichst Sicherheitsverschluß) um Störungen durch Unbefugte weitgehend auszuschließen.

Bohrproben:

Entnahme von Bohrproben bei Kernbohrungen laufend. Lückenlose Aufbewahrung der Bohrproben (in Kisten) mind. bis zur geologischen Aufnahme durch das WWA. Die Proben sind vor Witterungseinflüssen (Frost, Niederschläge) zu schützen.

Klarpumpen:

Jeder ausgebaute Brunnen ist - soweit er ausreichend Wasser führt - sorgfältig vor seiner Abnahme bis zur Trübungsfreiheit abzupumpen. Eine Mindestpumpdauer von 5 Stunden mit mehrfachem Ein- und Ausschalten der Pumpe ist in jedem Fall vorzusehen.

Vorlage von Plänen:

Von jeder Bohrung sind ein maßstabgerechter Ausbauplan und ein Schichtenverzeichnis nach DIN 4022 sowie ein vermessener maßstabgetreuer Lageplan (möglichst i.M. 1 : 5 000) des Standortes den Wasserwirtschaftsbehörden vorzulegen.

Wasserspiegelmessungen:

Einmessung der Wasserspiegel aller Beobachtungsbrunnen jeweils an einem Tag ab Abstichspunkte (meist Oberkante Brunnenrohre). Die Abstichspunkte sind jeweils auf NN-Höhe (mm-Genauigkeit) zu beziehen. Angabe des Abstandes Abstichspunkte/Gelände in cm-Genauigkeit. Die Ergebnisse sind dem LfW unaufgefordert mitzuteilen. Die Wasserspiegelmessungen sind unmittelbar vor jeder Probenahme für die Grundwasserüberwachung durchzuführen.

10. Grundwasser- und Sickerwasserüberwachung

10.1 Das nach Ziff. III.7.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.02.1984 - 820-8743-508 - durchzuführende Programm für die Grundwasser- und Sickerwasserüberwachung umfaßt künftig folgende Parameter:

Untersuchungs- parameter	<u>Grundwasser</u>		<u>Sickerwasser</u>	
	Vollunter- suchung	Kurzunter- suchung	Vollunter- suchung	Kurzunter- suchung
Aussehen *)	+	+	+	+
Geruch *)	+	+	+	+
Temperatur *)	+	+	+	+
ph-Wert *)	+	+	+	+
Sauerstoffgehalt *) mg/l	+	+		
Leitfähigkeit *) uS/cm	+	+	+	+
Abdampfdruckstand mg/l	+	+	+	+
TOC mg C/l	+	+	+	+
CSB mg/l			+	+
KMNO ₄ mg/l	+		+	+
BSB ₅ mg/l	+		+	
Fäulnisfähigkeit			+	
Ammonium mg/l	+	+	+	+
Nitrat mg/l	+	+	+	
Chlorid mg/l	+	+	+	+
Abfiltrierbare Stoffe			+	
Sulfat mg/l	+	+	+	+
Cyanid mg/l	+	+	+	
Säurekapazität				
bis ph 4,3 mmol/l	+	+		
Gesamthärte mmol/l	+	+		

Untersuchungs- parameter	<u>Grundwasser</u>		<u>Sickerwasser</u>		
		Vollunter- suchung	Kurzunter- suchung	Vollunter- suchung	Kurzunter- suchung
Natrium	mg/l	+		+	+
Kalium	mg/l	+			
Calcium	mg/l	+		+	+
Magnesium	mg/l	+			
Zink	mg/l	+		+	
Eisen, ges.	mg/l	+		+	
Mangan	mg/l	+		+	
Chrom, ges.	mg/l	+		+	
Nickel	mg/l	+		+	
Kupfer	mg/l	+		+	
Cadmium	mg/l	+		+	
Quecksilber, ges.	mg/l	+		+	
Blei	mg/l	+		+	
Arsen	mg/l	+		+	
Bor	mg/l	+		+	
Leichtflüchtige, halo- genierte Kohlenwasser- stoffe (LHKW):	mg/l	+		+	
insbesondere:					
- Dichlormethan					
- Chloroform					
- Dichlorethan					
- 1-1-1 Trichlorethan					
- Trichlorethylen					
- Perchlorethylen					
AOX		+		+	
Einfacher Biotest mit unverdünntem Grundwasser (z.B. Leuchtbakterien oder Dapherientest)		+			
*) an Ort und Stelle zu bestimmen, im Labor nochmals					

Die Auflage unter Ziff. III 7.1 des o.g. Planfeststellungsbeschlusses wird entsprechend abgeändert; die Auflage unter Ziff. III 7.8 wird aufgehoben.

10.2 Für die Grundwasserentnahme aus den Beobachtungsbrunnen ist, soweit dies noch nicht erfolgt ist, ein gesondertes Wasserrechtsverfahren von der Kreisverwaltungsbehörde durchzuführen. Das gleiche gilt für eine Oberflächenwassereinleitung in den Feldbach.

11. Rekultivierung der Deponie

Da neue Erkenntnisse im Bereich der Rekultivierung von Deponien vorliegen, ist es notwendig, daß sowohl der Bauabschnitt III wie auch der Bauabschnitt I der Reststoffdeponie nach den folgenden Richtlinien rekultiviert werden:

11.1 Nach Beendigung der Ablagerung und, soweit möglich, bereits zuvor bei Teilabschnitten ist die Endabdeckung aufzubringen. Die Endabdeckung ist wie folgt auszuführen:

- Planie der obersten Müllschicht) Ablagerungs-
 - Ausgleichsschicht (0,3 m) aus mineralischem) fläche
 - Material) Notdeponie
 - (ggf. Schlacke aus MVA Landshut) verdichtet
 - mineralische Dichtungsschicht, 2 Lagen von je 0,25 m Dicke, verdichtet, k_f -Wert $\leq 1 \times 10^{-8}$ m/s
 - Geotextil, Flächengewicht ≥ 200 g/qm
 - Dränschicht, Dicke $\geq 0,25$ m
- anstelle der mineralischen Dränschicht und dem Geotextil können alternativ auch Geodränmatten mit vergleichbarer Dränwirkung eingesetzt werden.

- Bodenabdeckung entsprechend dem vorgesehenen Rekultivierungsziel, mindestens jedoch 0.7 m dick.

Die Dränschicht über der Dichtungsschicht ist an die Oberflächenentwässerung anzuschließen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Endabdichtung vor Einbruch der Frostperiode gegen Frosteinwirkungen durch entsprechende Überdeckung geschützt ist.

Der ordnungsgemäße Einbau der Abdeckschichten und die Einhaltung der geforderten Werte sind vor der Abnahme der Rekultivierungsarbeiten durch ein Gutachten eines bodenmechanischen Institutes nachzuweisen. Der Nachweis ist lagenweise je 1 000 qm Deponiefläche zu führen.

- 11.2 Die Oberfläche ist so zu gestalten und gefällemäßig auszubilden, daß Niederschlagswasser und Wasser aus dem Bereich der Wurzelldrainage schadlos ablaufen kann und nicht in der Deponie aufgestaut wird.

- 11.3 Die Rekultivierungsmaßnahmen sind nach dem jeweiligen Stand der Deponietechnik, die zum Zeitpunkt der Ausführung gültig sind, vorzunehmen. Vor Ausführung von Oberflächenabdichtungsmaßnahmen im Rahmen der Deponierekultivierung sind die beteiligten Fachbehörden rechtzeitig nochmals zu hören und die vorgesehenen Maßnahmen hierzu nochmals darzustellen.

- 11.4 Die Auflage III 8.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.02.1984 - 820-8743-508 - wird aufgehoben.

12. Auflagenvorbehalte

- 12.1 Die übrigen Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.02.1984 - 820-8743-508 - sind weiterhin zu beachten bzw. behalten ihre Gültigkeit.
- 12.2 Eine Änderung des im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführenden Überwachungsprogramms bleibt vorbehalten.
- 12.3 Die Auflagen einer evtl. erforderlichen Sickerwasservorbehandlung nach dem Stand der Technik und der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bleibt vorbehalten.
- 12.4 Die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen werden vom LfU und vom WWA überwacht. Der Anlagenbetreiber wird jedoch hierdurch nicht von seiner Verpflichtung zur Eigenüberwachung entbunden.
Weitere Auflagen, die sich aus dem Betrieb der Deponie oder aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und insbesondere des Gewässer- oder Grundwasserschutzes ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

III. Kosten

Der Landkreis Landshut hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

G r ü n d e :

I.

Der Landkreis Landshut betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1407, 1408 und 1416 der Gemarkung Oberglaim eine zentrale Reststoffdeponie für das Gebiet von Stadt und Landkreis Landshut.

In der Anlage werden vor allem Reststoffe aus der Müllverbrennungsanlage Landshut sowie weitere Abfallarten abgelagert, die im Planfeststellungsbeschluß der Regierung von Niederbayern am 01.02.1984 - 820-8743-508 - im einzelnen festgelegt sind. Die Anlage ist in zwei Bereiche, nämlich eine Reststoff- und eine Bauschuttdeponie aufgeteilt. Ferner wird eine Kompostieranlage für pflanzliche Abfälle betrieben.

Für die Reststoffdeponie wurde zunächst ein 1. Bauabschnitt errichtet, der inzwischen weitgehend verfüllt ist.

Im April 1989 zeigte der Landkreis Landshut den weiteren Ausbau der Anlage durch Errichtung eines Bauabschnittes II an.

Die Regierung von Niederbayern holte hierzu Stellungnahmen der Fachbehörden ein und teilte dem Lkr. Landshut mit, daß der Erlaß eines ergänzenden Auf-lagenbescheides beabsichtigt sei (Anhörverfahren).

Im Rahmen der Bauvorbereitung traten jedoch Probleme hinsichtlich der Ge-währleistung einer ausreichend tragfähigen Aufstandsfläche für die Deponie-sole auf, weil Geländeauffüllungen erheblichen Umfangs festgestellt wurden.

- 25 -

Der Landkreis Landshut stellte wegen dieser bautechnischen Schwierigkeiten den Bauabschnitt II zunächst zurück und leitete die Planung für einen Bauabschnitt III mit günstigeren Untergrundverhältnissen ein.

Vorgesehen sind im wesentlichen folgende Baumaßnahmen:

- Durchführung einer Dynamischen Intensivverdichtung,
- Herstellung von Böschungen mit einer Neigung von 1 : 3,
- Einbau einer mineralischen Dichtungsschicht mit einem k_f -Wert von $1 \times 10^{-9} \text{ m/s}$ und einer Stärke von 1,0 m im Sohlbereich und 0,75 m an den Böschungen,
- zusätzliche Verlegung einer Kunststoffdichtungsbahn und eines Schutzvlieses (Kombinationsdichtung),
- Verlegung von Dränagerohren und Einbau einer Kies-Dränschicht (Flächenfilter 40 cm) mit Abdeckung durch ein Geotextil,
- Errichtung eines Schrägschachtes mit Zulaufkammer für das Sickerwasser, Pumpanlage, Zugangstollen und Einstiegsgebäude.

Der Bauabschnitt III soll in zwei Baulosen verwirklicht werden, wobei erst in Baulos 2 die Abdichtung an den Böschungen bis zum Endzustand hochgezogen wird.

Mit den Bauarbeiten in Baulos 1 wurde inzwischen begonnen.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlaß dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (§ 7 des Abfallgesetzes -AbfG- vom 27.08.1986, BGBl I S. 1410, Art. 22 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes vom 28.06.1990, GVBl S. 231, Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - BayRS 2010/1/I).

Gemäß § 7 Abs. 1 AbfG bedürfen die Einrichtung und der Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage der Planfeststellung. Mit Planfeststellungsbeschuß vom 01.02.1984 - 820-8743-508 - i.d.F. der Änderungsbescheide vom 26.07.1985 (Az.: wie oben) und 04.11.1985 (Az.: wie oben) hat die Regierung von Niederbayern den Plan zur Errichtung und zum Betrieb der zentralen Reststoffdeponie Oberglaim festgestellt. Die Anlage ist errichtet und abgenommen. Der Landkreis Landshut hat die Regierung von Niederbayern in einer Besprechung am 09.11.1989 über die im Rahmen des Bauabschnittes III (BA III) vorgesehenen Bauarbeiten informiert. Es handelt sich dabei um eine anzeigepflichtige Änderung des Betriebsplanes innerhalb des planfestgestellten Deponiebereichs. Die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens wird von der Regierung von Niederbayern nicht für erforderlich gehalten.

Seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.02.1984 haben sich jedoch die deponietechnischen Anforderungen wesentlich geändert. Der BA III ist deshalb nach dem neuesten Stand der Deponietechnik und Abfallwirtschaft zu errichten, was den Erlass eines ergänzenden Auflagenbescheides erforderlich macht. Derartige Auflagenbescheide ergehen von Amts wegen und setzen keine Antragstellung voraus. Der Landkreis Landshut hat die für die Beurteilung notwendigen Planunterlagen vorgelegt, die den beteiligten Behörden zur Stellungnahme zugeleitet wurden.

Die Rechtsgrundlage für den Erlass des ergänzenden Auflagenbescheides ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Satz 3 Abfallgesetz. Nach dieser Bestimmung ist die Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Abfallentsorgungsanlage oder ihren Betrieb auch nach Ergehen eines Planfeststellungsbeschlusses zulässig. Dieser gesetzliche Vorbehalt späterer Auflagen ermöglicht es, nachträglich neu hinzutretende Umstände sowie technische und wissenschaftliche Änderungen berücksichtigen zu können.

Durch nachträgliche Auflagen können daher bisherige Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage geändert oder neue gestellt werden. Der Vorbehalt für den Erlaß weiterer Auflagen ergibt sich auch aus Nr. III 9.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.02.1984 - 820-8743-508 -.

Der Erlaß eines nachträglichen Auflagenbescheides liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im vorliegenden Fall war bereits aufgrund der Stellungnahmen des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz und des Wasserwirtschaftsamtes Landshut ein hinreichender Anlaß für einen ergänzenden Auflagenbescheid gegeben.

Die Auflagen entsprechen dem heutigen Stand der Deponietechnik und dienen der Einhaltung der aus fachlicher Sicht zu stellenden Anforderungen. Noch nicht auf Dauer ist die Entwässerung des BA III geregelt. Insoweit wurde die derzeitige Übergangslösung bis zum 31.12.1995 befristet. Bis dahin ist die Entwässerung in freiem Gefälle sicherzustellen.

Wegen des Zusammenhangs des Bauabschnittes III mit der bereits bestehenden Schüttfläche wirken sich die ergänzenden Auflagen teilweise auch auf den Gesamtbetrieb der Anlage aus.

So wurde insbesondere das Programm für die Überwachung des Grundwassers und des Deponiesickerwassers neu festgelegt. Dies war auch deshalb notwendig, weil insoweit im Planfeststellungsbeschluß vom 01.02.1984 eine Befristung verbunden mit dem Vorbehalt der Neuregelung enthalten war. Ferner haben sich inzwischen auch die Aufforderungen an die Endabdeckung und Rekultivierung von Deponien geändert. Entsprechende Auflagen nur für den BA III wären nicht sinnvoll, diese müssen vielmehr insgesamt gelten.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 6, 8 und 13 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F). Der Landkreis Landshut ist gem. Art. 4 Kostengesetz von der Zahlung der Gebühren befreit. Angefallene Auslagen sind jedoch zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 8400 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.

Metz
Regierungsdirektor